

Erweiterte Stellungnahme zum Erhalt der Hofabgabeklausel

**Ausschuss Junglandwirte im Landvolk
Niedersachsen Landesbauernverband
(Junglandwirte Niedersachsen e.V.,
Niedersächsische Landjugend e.V.,
AK Agrar der KLJB Osnabrück,
Agrarsozialer AK der KLJB Oldenburg)**

Ihre Ansprechpartnerin:
Christine Kolle

12.03.2014

Gründe für den Erhalt der Hofabgabeklausel im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) in der Fassung vom 29.07.1994

Nach wie vor ist die Hofübergabe ein Thema, dass in vielen landwirtschaftlichen Familien mit schwierigen Diskussionen verbunden ist. Es gilt, eine tragfähige Lösung für die Interessen von Abgebern, Nachfolgern und weichenden Erben zu finden und die Bedürfnisse aller Beteiligten einzubeziehen. Hierzu bedarf es einer gründlichen Bearbeitung. Die Einbeziehung von Beratern (Betriebsberater, Steuerberater, Rechtsanwalt, bei Bedarf Mediatoren) ist bei diesem komplexen Thema unerlässlich.

Wir sprechen uns aus für einvernehmliche Lösungen zwischen den Generationen. Die Hofabgabeklausel ist eine wichtige Voraussetzung für eine geordnete und frühzeitige Hofabgabe. Dies halten wir für unverzichtbar. Wir befürworten sinnvolle Anpassungen der Hofabgabeklausel aufgrund von gesellschaftlichen Veränderungen. Seit 1957 sind bereits viele Anpassungen des Gesetzes erfolgt (z.B. Weiterbewirtschaftung als Mitunternehmer bei Bezug der landwirtschaftlichen Altersrente, Ehefrau als Unternehmerin etc.).

Unsere Gründe für den Erhalt der Hofabgabeklausel im Einzelnen:

- Ohne die Hofabgabeklausel würde eine Hofübergabe häufig erst im hohen Alter der Übergeber erfolgen. Unternehmerische (Mit-) Verantwortung in jungen Jahren ist eine Voraussetzung dafür, dass wir unsere Betriebe erfolgreich entwickeln und die Einkommensdisparität im Vergleich zu anderen Berufen abbauen können.
- Die jungen nachfolgenden Betriebsleiterfamilien brauchen Sicherheit für die Planung ihrer beruflichen und persönlichen Situation. Aus persönlichen und unternehmerischen Gründen ist es daher wichtig, dass Abgeber und Nachfolger die Hofabgabe frühzeitig regeln und die

ältere Generation der nachfolgenden Verantwortung überträgt.

- Die Hofabgabeklausel sorgt dafür, dass ältere und jüngere Generation das Thema Hofabgabe mit Blick auf den 65. Geburtstag des Betriebsleiters thematisieren. Die Beteiligten erlangen Klarheit. Falls sich beide Parteien nicht einigen können, hat die jüngere Generation so die Chance, sich beruflich noch anders zu orientieren.
- Eine späte Hofabgabe (Abgeber über 65 Jahre) führt häufig zu familiären Spannungen. Erfolgt mit dem 65. Lebensjahr keine Übergabe, kommt es auch heute noch häufig zu unerträglichen Situationen in den Betrieben: Die Nachfolger sind in der Regel über 40 Jahre alt, haben eine eigene Familie gegründet – und auf dem Betrieb nichts zu sagen. Das sind unhaltbare Zustände.
- Späte Hofübergaben wirken sich nachteilig aus auf die betriebliche Entwicklung, da die ältere Generation den Betrieb in der Regel weniger intensiv entwickelt als die junge.
- Späte Hofnachfolgen sind zudem nachteilig für die Entwicklung der Betriebe, da Banken bei der Kreditvergabe für betriebliche Investitionen großen Wert auf frühzeitige Hofübergaben und junge Betriebsleiter legen.
- Die Folgen der schweren körperlichen Arbeit insbesondere in der Landwirtschaft gebieten eine frühe Abgabe der Höfe an die jüngere Generation.
- Die Hofabgabeklausel wurde 1957 eingeführt, um die Altersstruktur der Betriebsleiter und die Betriebsstruktur im Sinne der nachfolgenden landwirtschaftlichen Unternehmer zu beeinflussen. Dieses Ziel hat auch heute noch seine Berechtigung, da Landwirtschaft flächengebunden ist und Flächen ein begrenzter Produktionsfaktor sind. Ohne Flächenverfügbarkeit ist die Entwicklung landwirtschaftlicher Zukunftsbetriebe unmöglich. Für diese Betriebe ist es unerlässlich, dass sie die Flächen von älteren Landwirten zeitnah übernehmen und bewirtschaften können.
- Es steht jedem Landwirt über 65 Jahre frei, eine unternehmerische Entscheidung zu treffen und seinen Betrieb als Alleinunternehmer weiter zu bewirtschaften. Der daraus folgende Verzicht auf die Altersrente ist jedem Landwirt seit Jahren bekannt. Jeder Landwirt kann sich darauf einstellen und vorbereiten.
- Die Hofabgabeklausel verhindert in vielen Regionen Altersarmut von Landwirten. Denn eine finanzielle Not älterer Landwirte rührt häufig daher, dass sie ihren Betrieb als Alleinunternehmer weiter bewirtschaften und auf die Altersrente verzichten. In Regionen wie Ostfriesland und das Wendland nimmt die Verschuldung dieser Betriebe deutlich zu.
- Die Gruppe der Landwirte, die sich bundesweit für eine Weiterbewirtschaftung ihres Betriebes und den Verzicht auf das Altersgeld entscheiden, umfasst rund 6.000 Landwirte. Das ist ein Prozent aller Bezieher der Altersrente.
- Der Staat finanziert rund 75 Prozent (ca. 2,142 Mrd. €) der Geldleistungen der Alterskasse aus Steuermitteln. Die Rendite der landwirtschaftlichen Altersrente ist 10 Prozent höher als die der gesetzlichen Rente. Die Begründung hierfür liegt in der Hofabgabeklausel und in ih-

rer strukturverbessernden Wirkung. Bei Abschaffung der Hofabgabeklausel besteht die Gefahr, dass der Bund seine Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Alterskasse zurückfährt und damit der gesamten landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Basis entzieht. Die Beiträge der Landwirte zur Sozialversicherung würden sich dann einkommensabhängig verdoppeln bis verdreifachen. Die Knappschaft ist ein konkretes Beispiel für die Auflösung einer eigenständigen Sozialversicherung einer Berufsgruppe und deren Eingliederung in die gesetzliche Rente.

Nach vielen Gesprächen mit älteren Landwirten, die in der Regel keinen Hofnachfolger haben und sich für die Abschaffung der Hofabgabeklausel einsetzen, haben wir folgende Eindrücke gewonnen:

- Diese Landwirte lehnen es in den meisten Fällen ab, die verschiedenen Möglichkeiten der Hofabgabe (Übergabe, Verpachtung, Einbringen des Betriebes in eine Gesellschaft) konkret für ihre Situation zu erwägen. Insbesondere lehnen sie die seit zwei Jahren bestehende Möglichkeit ab, ab 65 Jahre Altersrente zu beziehen und gleichzeitig weiter als landwirtschaftlicher Unternehmer tätig zu sein (§ 21 Abs. 8 ALG). Dazu bringt der Landwirte seinen Betrieb in eine Gesellschaft (z.B. GbR) ein, bei der seine Gewinn- oder Gesellschaftsanteile unter 50 Prozent liegen müssen. Er darf die Gesellschaft nicht leiten und nach außen vertreten.
Innerhalb einer Gesellschaft ist der Betrieb in der Regel Teil eines sich entwickelnden Gesamtbetriebes. Vermögenserhalt ist so sicher eher zu realisieren als bei alleiniger Weiterbewirtschaftung des eigenen Betriebes mit schwindenden Kräften.
Die ablehnende Haltung gegenüber dieser Möglichkeit ist für uns nicht nachzuvollziehen.
- Einige dieser Landwirte haben keine private Vorsorge als Ergänzung des Altersgeldes getroffen, obwohl von jeher bekannt ist, dass das Altersgeld nur eine Teilsicherung ist. Sie weigern sich, die Verantwortung für dieses Versäumnis zu übernehmen. Um ihre Situation zu verbessern, fordern sie stattdessen die Abschaffung der Hofabgabeklausel (Weiterbewirtschaftung der Betriebe und Rentenbezug). Dies geht zu Lasten der jüngeren Generation und der Steuerzahler. Dies ist für uns nicht akzeptabel.
Einige Gesprächspartner fordern eine Abschlagsregelung (Weiterbewirtschaftung der Betriebe und Rentenbezug mit 10 oder 20 Prozent Abschlag). Diese Forderung lehnen wir ab, da die Altersrente ohnehin nur eine Teilsicherung ist. Zudem dürfte es sehr kostenintensiv sein, die sehr unterschiedlichen Betriebssituationen entsprechend zu prüfen.
- Einige dieser Landwirte weisen darauf hin, dass die Kopplung der landwirtschaftlichen Altersrente an die Hofabgabe im Vergleich zur gesetzlichen Rente, die keine ähnliche Regelung kennt, ungerecht sei. So erhalten z.B. Handwerker, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, mit 65 ihre Rente und dürfen gleichzeitig weiter als Alleinunternehmer tätig sein. Die Bundeszuschüsse zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind als Ausgleich für die Hofabgabe begründet. Die Kopplung des Bezuges der Altersrente an die Hofabgabe ist diesen Personen lange bekannt und wird nicht akzeptiert.
- Einige dieser Landwirte verweisen auf die Hofabgabe an Kinder, die keine Landwirte sind. Dies sei eine Umgehung der Hofabgabeklausel, eine so genannte „Scheinabgabe“, um Altersgeld zu beziehen. Dies ist reine Augenwischerei. Denn entweder ist ein Betrieb abgegeben (z.B. übergeben oder verpachtet) und dies ist entsprechend vertraglich geregelt, oder

der Betrieb ist nicht abgegeben. Zudem ist Unternehmertum nicht daran gebunden, dass der Unternehmer seinen Betrieb selbst bewirtschaftet.

Auch in diesen Fällen sehen wir es als vorteilhaft an, dass die Kinder ihr Erbe frühzeitig antreten. Dann können sie sich als Unternehmer frühzeitig damit auseinandersetzen, was mit dem Betrieb wird, sobald die Eltern ihn nicht mehr bewirtschaften können.

- Fast alle dieser Landwirte lehnen eine Beratung zum Thema Hofabgabe kategorisch ab („Das haben wir schon immer so gemacht. Wir brauchen keine Beratung.“). Sie stehen sich dadurch selbst im Wege und sind häufig nicht auf dem Laufenden über die letzten Anpassungen der Hofabgabeklausel, die ihre Situation verbessern könnten. Wir bedauern diese Haltung. Aber auch das ist eine unternehmerische Entscheidung. Nicht akzeptabel ist für uns jedoch, dass Landwirte mit dieser Haltung einfordern, bei der Diskussion über den Fortbestand der Hofabgabeklausel maßgeblich zu sein.

Mit freundlichen Grüßen



Hendrik Lübben

Vorsitzender